



An den Grossen Rat

22.5398.02

ED/P225398

Basel, 8. Februar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. Februar 2023

Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend «Einführungsklassen an allen Schulstandorten» - Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2022 die nachstehende Motion Andreas Zappalà und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die integrative Schule stösst an ihre Grenzen. Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen sind stark gefordert. Die Vielzahl unterschiedlicher Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen erschwert einen geregelten Unterricht im Klassenverband und führt zu grosser Ablenkung und Unruhe für die Schülerinnen und Schüler. Zudem bewirken sie einen hohen Koordinationsaufwand für das Lehrpersonal. Die Zunahme der individuellen Betreuungsangebote geht weit über die ursprüngliche Idee hinaus, Kinder mit einer ausgewiesenen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes in den Regelunterricht zu integrieren. Neben der Betreuung von Kindern mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen müssen in den Klassen auch noch Entwicklungsverzögerungen, Sprachdefizite und Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern aufgefangen werden. Für diese Schülergruppen müssen gezielt Angebote geschaffen werden, damit spätestens ab der 2. Primarschulstufe ein möglichst einheitlicher Unterricht im Klassenverband möglich ist. Die anfängliche Integration in den Schulalltag für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen soll beim Kindergartenentritt resp. schon in den Spielgruppen, spätestens aber beim Schuleintritt, besser gestaltet werden, um über die folgenden Klassenstufen einen ruhigeren und besseren Unterricht zu ermöglichen. Hier hat die Gemeinde Riehen gute Erfahrungen mit Einführungsklassen gemacht. Dabei werden die noch nicht schulreifen Kinder nach externer Beurteilung nach Abschluss des Kindergartens bei Bedarf einer Einführungsklasse zugeteilt, welche die 1. Klasse über einen Zeitraum von zwei Jahren absolviert. Dadurch wird der Rahmen geschaffen, Entwicklungsverzögerungen auszugleichen, bevor die Kinder in die zweite Regelklasse übertreten. An den Schulstandorten in Basel besteht seit Beginn des Schuljahres 2020/21 grundsätzlich das Recht, ebenfalls solche Einführungsklassen zu führen, allerdings sind die finanziellen Anreize für die Schulstandorte so ausgestaltet, dass in Basel aktuell keine Einführungsklassen angeboten werden. Vielmehr werden die gesprochenen Mittel für individuelle Fördermassnahmen eingesetzt. Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf, die Regelung und die Finanzierung dahingehend anzupassen, dass an allen Schulstandorten tatsächlich Einführungsklassen geführt werden.

Andreas Zappalà, Beat Braun, David Jenny, Erich Bucher, Mark Eichner, Luca Urgese»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Die Motion verlangt, dass die Regelungen und die Finanzierung so anzupassen seien, dass an allen Schulstandorten tatsächlich Einführungsklassen geführt werden.

Die Einführungsklassen werden nebst den anderen Förderangeboten seit dem 20. März 2019 in Art. 63b Abs. 1^{bis} im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 400.100) ausdrücklich genannt. Art. 63b Abs. 3 Schulgesetz legt fest, dass die Schulleitung im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen entscheidet, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

Gemäss § 42 Abs. 1 GO kann die Motion eine Vorlage zur Änderung eines bestehenden Gesetzes verlangen. Die Motion verlangt eine Anpassung der Regelungen, welche die Entscheidkompetenz über die Führung von Einführungsklassen sowie über die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen festlegen. Dies stellt eine zulässige Forderung dar.

Die Motion verlangt demnach nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Im Jahr 2019 hat der Grosse Rat mit seiner Zustimmung zum regierungsrätlichen Ratschlag «Neue Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen» die gesetzliche Grundlage für die Bildung von Einführungsklassen geschaffen. Gleichzeitig hat er 2 Mio. Franken für die Umsetzung von Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen gesprochen. Mit seiner Zustimmung zur Gesetzesänderung und zu den zusätzlichen Mitteln hat der Grosse Rat ebenfalls zugestimmt, dass diese Mittel neben der Finanzierung von Einführungsklassen auch für weitere Fördermassnahmen in der Schuleingangsstufe eingesetzt werden dürfen.

2.1 Gesetzliche Regelung der Einführungsklassen

Die mit dem Ratschlag «Neue Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen» vom Grossen Rat verabschiedete Verankerung der Einführungsklassen im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) lautet wie folgt:

§ 63b Förderangebote

¹ Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

1bis Förderangebote sind

(...)

f) Einführungsklassen.

² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.

³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

2.2 Finanzierung der Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen

Wie bereits unter Ziff. 2 erwähnt, wurden mit dem Ratschlag «Neue Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen» per Schuljahr 2020/21 Mehrkosten von 2'052'730 Franken für diverse Massnahmen in der Schuleingangsstufe (also auch für Einführungsklassen) bewilligt. Diese Summe entspricht 370 Jahreslektionen, die je nach Anzahl Klassen (Kindergarten sowie 1. und 2. Primarschulklassen) auf die einzelnen Schulen verteilt wurden. Neben den Lektionen gemäss Klassenzahl erhielten die einzelnen Primarstufen einen Sockelbetrag, der je nach Sozialindex respektive Belastung tiefer oder höher ausfiel.

Wie diese Mittel eingesetzt werden, können die Schulen gemäss § 63b Abs. 3 Schulgesetz aufgrund ihres schulspezifischen Bedarfs selbst entscheiden. Dementsprechend kann sich eine Schule für oder gegen eine Einführungsklasse entscheiden oder zwei Schulen können eine Einführungsklasse im Verbund organisieren.

Seit dem Schuljahr 2022/23 führen zwei Primarstufen eine Einführungsklasse im Verbund.

Die Schulkonferenzen der einzelnen Standorte haben ein standortspezifisches Konzept erarbeitet, um eine adäquate Förderung für die Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen zu gewährleisten und die speziell dafür gesprochenen Mittel zielgerichtet einzusetzen. Die Vorgabe ist, dass diese Mittel ausschliesslich in der Schuleingangsstufe – für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen – eingesetzt werden dürfen. Die Einhaltung dieser Vorgabe überprüft die Volksschulleitung jedes Schuljahr. Die Massnahmen sind deshalb gesondert ausgewiesen.

Die speziell für den Umgang mit Entwicklungsverzögerungen gesprochenen Mittel erlauben es den Schulen, adäquat und zielgerichtet auf diese Problemstellung zu reagieren. Zeigt sich im Laufe eines Schuljahres, dass die einer Schule zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausreichen, haben die Schulleitungen die Möglichkeit, bei der Volksschulleitung einen Antrag auf zusätzliche Mittel zu stellen. Dies war bisher nur in Einzelfällen und nur in sehr geringem Umfang notwendig.

2.3 Einsatz der Mittel in der Schuleingangsstufe der einzelnen Primarstufen Basel

Neben der Einführungsklasse, die zwei Basler Primarschulen seit dem Schuljahr 2022/23 im Verbund führen (Brunnmatt und Thierstein), werden die erwähnten Mittel zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen für verstärkte Förderung im Kindergarten und in der Primarschule (Lehrpersonen-Doppelbesetzungen, zusätzlicher Einsatz von Logopädie, Psychomotorik, schulischer Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Deutsch für Fremdsprachige etc.) oder für auf die Schule vorbereitende Module eingesetzt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Massnahmen je Primarstufe auf:

Primarstufe	Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen
Bläsi	Übergangsjahr zwischen dem Kindergarten und der 1. Klasse An drei Tagen pro Woche besuchen einzelne Schülerinnen und Schüler, die ein 3. Kindergartenjahr absolvieren, Lektionen in der Klasse «1PLUS» zur intensiven Vorbereitung auf die 1. Klasse.
Bruderholz	Zusätzlicher Einsatz einer Sozialpädagogin respektive einer qualifizierten Assistenz Die Fachperson absolviert bedarfsorientierte Einsätze in den Kindergärten und in den 1. Klassen. Ab dem Schuljahr 2023/24 wird innerhalb der beiden ersten Klassen eine «Startup-Gruppe» für Kinder, die mehr Zeit und/oder eine kleine Lerngruppe benötigen, gebildet.
Dreirosen	Diverse Massnahmen • Doppelbesetzung in den Kindergärten ab Schuljahresbeginn bis zu den Herbstferien • Zusätzlicher Einsatz von schulischer Heilpädagogik in den 1. Klassen ab Schuljahresbeginn bis zu den Herbstferien mit dem Ziel, den Übergang vom Kindergarten in die Primarschule zu begleiten • Ab Herbst 2023: Angebot von «Trainings-Modulen» für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen • Ab Herbst 2023: Einrichtung eines Förderpools, dessen Ressourcen bei weiterem Bedarf zur Unterstützung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen eingesetzt werden können
Erlenmatt	Flexibler und bedarfsorientierter Einsatz der Ressourcen in Modulen im Kindergarten und in der Primarschule Mit Schuljahresbeginn werden Lektionen in diverse Einstiegsbegleitungen in der 1. Klasse investiert. Das Ziel ist, den Kindern einen einfachen Einstieg und Sicherheit in der Handlungsplanung zu ermöglichen. Bereits vier Wochen vor den Sommerferien begleiten die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpäda-

Primarstufe	Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen
	gogen die Kindergarten-Kinder im Programm «Ab in d'Schuel» und bieten damit bereits im Vorfeld Sicherheit und Unterstützung. Im Rahmen dieses Programms wird ein Raum im Schulhaus als Klassenzimmer eingerichtet und die Kinder lernen das Schulhaus, die Regeln und die Abläufe kennen. Ab der 5. Schulwoche werden Kinder aus dem 2. Kindergartenjahr und der 1. Klasse, die in den Bereichen Graphomotorik, Motorik, Selbständigkeit, Sprache, etc. Entwicklungsverzögerungen aufzeigen, in kleinen Gruppen von den beiden Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gefördert.
Gellert	Übergangsjahr zwischen dem Kindergarten und der 1. Klasse An fünf Vormittagen und einem Nachmittag pro Woche findet der Unterricht im Schulhaus in einer separaten «Schulfit Klasse» statt. Nach einem Jahr erfolgt die Einschulung in die 1. Klasse oder die Weiterbeschulung in der 2. Klasse.
Gotthelf	Diverse Massnahmen • Schulstartgruppe für Kindergartenkinder • Aufstockung Psychomotorik und Logopädie • Doppelbesetzung in den ersten Schulwochen im Kindergarten und in den 1. Klassen • Einsatz Assistenzen in den 1. und 2. Klassen • Aufstockung der schulischen Heilpädagogik in den 1. und 2. Klassen für alle, anschliessend nach Bedarf • Offenes Lernatelier für Kinder, die eine Auszeit benötigen • Ab Herbst 2023: altersdurchmischter Naturmorgen • Förderpool zur Finanzierung von ausserordentlichen Anträgen der Klasse teams in Zyklus 1
Hirzbrunnen	Verstärkte Förderung im Kindergarten und in den 1. Klassen Zusätzliche Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen im Kindergarten (Unterricht in der Schule) und im 1. Quartal in den 1. Klassen.
Insel	Einsatz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den 1. und 2. Klassen der Primarschule
Isaak Iselin	Mehrmonatige Einschulungsklasse (Mischform von Kindergarten und Schule) Es findet eine gezielte Schulvorbereitung in einer Kleingruppe von max. 12 Schülerinnen und Schülern statt. ¹
Kleinhüningen	Verstärkte Förderung in kleinen Gruppen Kinder des 2. und 3. Kindergartenjahrs sowie der 1. Klasse der Primarschule werden in einer Gruppe von fünf bis sieben Schülerinnen und Schülern unterrichtet und gefördert.

¹ Im Schuljahr 2022/23 waren zu wenig Anmeldungen vorhanden, weshalb die Ressourcen in zwei Fördergruppen in den 1. Klassen investiert sowie Doppelbesetzungen in den fünf Erstklassteams eingesetzt wurden. Im August 2023/24 wird eine nächste Einschulungsklasse starten.

Primarstufe	Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen
Lysbüchel	Verstärkte Förderung im 2. Kindergartenjahr und in der 1. Klasse zur Stärkung des Übergangs Im Kindergarten werden zusätzliche Lektionen Psychomotorik und Logopädie sowie zusätzliche Lektionen schulische Heilpädagogik in separativen «Lerninseln» eingesetzt.
Margarethen	Entschleunigter Schulstart Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse werden während zwei Jahren ausserhalb des Klassenverbandes in Deutsch und Mathe unterrichtet (der Schulstoff der 1. Klasse wird in zwei Jahren vermittelt).
Neubad	Diverse Massnahmen • Führung eines 3. Kindergartenjahrs mit gezielter Schulvorbereitung • Einsatz von Assistenzen in den Kindergärten und in den 1. Klassen (zusätzliche Begleitung und Unterstützung)
Peter	Verstärkte Förderung im Kindergarten Die Ressourcen werden gebündelt im Kindergarten eingesetzt. Die Kinder werden zur Schulvorbereitung integrativ und in Kleingruppen durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zusätzlich gefördert.
Rittergasse	Diverse Massnahmen • Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen in den 1. Klassen durch die ihnen bereits bekannten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus dem Kindergarten • Zusätzliche Lektionen für schulische Heilpädagogik im Kindergarten für separate Kleingruppen • Lektionen für eine separat geführte Graphomotorikgruppe an einem Nachmittag
Schoren	Verstärkte Förderung im Kindergarten Die Lektionen werden u.a. in die DaZ- Förderung investiert (Deutsch als Zweitsprache), die durch intensive, interkulturelle Elternzusammenarbeit nachhaltig wirken soll.
Sevogel	Diverse Massnahmen • «Logopädie Plus» im Kindergarten (Vorerfassung) • «Kindergarten Plus» (Förderung) • «Primarschule Plus» für 1. Klassen (Förderung) • «Pool Plus-Angebote»

Primarstufe	Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen
St. Johann	Diverse Massnahmen • Zusätzliche Assistenz in den 1. Klassen • Erhöhung der Psychomotoriklektionen • Bei Bedarf: Ergänzung um Lektionen aus «normalem» Förderpool
Theodor	Diverse Massnahmen • Erweiterung der Doppelbesetzung in den Kindergärten • Doppelbesetzungen im 1. Semester der 1. Klassen • Zusätzlicher DaZ-Unterricht in Kindergärten und 1. Klassen
Vogelsang	Diverse Massnahmen • Zusätzliche Lehrpersonen-Lektionen in Kindergärten und 1. Klassen jeweils bis Herbst • Einsatz von Zivildienstleistenden und Assistenzen in den 1. Klassen und bei Bedarf im Kindergarten • Erhöhung der Psychomotorik-Lektionen im Kindergarten und in der Primarschule • Förderprojekte Sprache und Entwicklung • Lerncoaching (Arbeitsorganisation, Konzentration, etc.)
Volta	Diverse Massnahmen • Begleitung der beiden 1. Klassen durch eine Kindergarten-Lehrperson • Musikalische Förderung in den 1. Klassen jeweils in zwei Halbklassenlektionen • Zusätzliche Sprachförderung oder Einsatz von Assistenzpersonen in den 1. und 2. Klassen
Wasgenring	Diverse Massnahmen • Führung eines 3. Kindergartenjahres zur Vorbereitung auf die Primarschule (an zwei Vormittagen und an einem Nachmittag sind die Kinder in der «Juniorgruppe» in der Primarschule) • Waldfördermorgen (Förderung in Grob-/Feinmotorik, in sozialer Interaktion, im Verhalten)

3. Einschätzung

3.1 Grundsätzliche Überlegungen

Die Motionärinnen und Motionäre befürchten, es stünden aktuell zu wenig Mittel für Einführungsklassen zur Verfügung und die Schulen würden auch deshalb keine Einführungsklassen bilden.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass es unabdingbar ist, die Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen adäquat, ausreichend und nachhaltig zu fördern. Die Schulen fanden gute Wege, diesen Förderbedarf mit den schulspezifischen Massnahmen (s. Ziff. 2.3) abzudecken. Der Schulanfang liess sich in den letzten drei Jahren durch

die ergriffenen Massnahmen sanfter gestalten und grossmehrheitlich ist eine deutliche Beruhigung spürbar.

Alle Schulen haben ihre Standortkonzepte zusammen mit der Schulkonferenz entwickelt. Auch in die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Konzepte wurden die Lehr- und Fachpersonen einbezogen. Der Partizipationsprozess war intensiv und ausführlich. Die Schulen haben viel Zeit in die Konzeptentwicklung investiert. Entsprechend besteht eine hohe Zufriedenheit mit den nun gelebten Modellen. Im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen existiert nicht nur *eine* gute Lösung, sondern es existieren *viele*. Nicht alle Schulen haben den gleichen Bedarf. Diese verschiedenen und einander doch ähnlichen Lösungen passen in die Förderkonzepte der jeweiligen Schule.

Die grossen Herausforderungen, welche die Schulen weiterhin stark beschäftigen, stehen nicht in Zusammenhang mit Entwicklungsverzögerungen, sondern liegen primär in der Problematik der teilweise massiven Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen.

3.2 Finanzielle Überlegungen

Die Motionärinnen und Motionäre möchten, dass an allen Schulstandorten Einführungsklassen geführt werden. Verbundlösungen wären somit nicht zulässig. Würde jede Schule eine Einführungsklasse führen, hätte dies folgende finanzielle und inhaltliche Konsequenzen:

Aufgrund von Erfahrungswerten ist anzunehmen, dass 5% bzw. 140 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang eine Entwicklungsverzögerung aufweisen; das heisst, es wären in der Stadt Basel im Minimum zehn Einführungsklassen notwendig. Diese Kosten wurden mit dem Ratschlag gesprochen.

Eine Einführungsklasse kostet rund 221'000 Franken; für 24 Einführungsklassen an 24 Schulen wären also 14 zusätzliche Klassen notwendig, was Mehrkosten von rund 3'099'000 Franken generieren würde.

Anzahl Einführungsklassen	Personalaufwand Fr.	Vorhandene Mittel Fr.	Mehrkosten Fr.
10	2'213'000	2'213'000	0
12	2'656'000	2'213'000	443'000
14	3'099'000	2'213'000	886'000
16	3'541'000	2'213'000	1'328'000
...	...	...	...
24	5'312'000	2'213'000	3'099'000

Müssten alle budgetierten Mittel in zehn Einführungsklassen investiert werden, wären die Schulen gezwungen, ihre Ressourcen dafür umzuwidmen. Sie müssten ihre bisherigen bewährten Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen einstellen, was erstens ein Eingriff in die Teilautonomie der einzelnen Standorte wäre. Zweitens müssten sorgfältig aufgebaute Strukturen geändert und die gemeinsam von Schulleitung und Kollegien erarbeiteten bewährten standortspezifischen Förderkonzepte neu verfasst werden. Bereits etablierte Zusammenarbeitsstrukturen könnten nicht weitergeführt und die für die gewählten Massnahmen ausgewählten Fachpersonen müssten neu eingesetzt werden. Dies liegt nicht im Interesse der einzelnen Schulen und noch weniger im Interesse der betroffenen Kinder.

4. Fazit

Der Regierungsrat ist nach wie vor davon überzeugt, dass es richtig ist, wenn die Schulen innerhalb des klar definierten Rahmens entscheiden, wie sie die zusätzlichen Mittel für den Umgang mit Ent-

wicklungsverzögerungen einsetzen wollen. Das Anliegen der Motion, die Regelung und die Finanzierung so anzupassen, dass an allen Schulstandorten eine Einführungsklasse geführt wird, hält der Regierungsrat nicht für den richtigen Weg. Das Ziel der Schulen ist die optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen. Ob dieses Ziel durch die Bildung von Einführungsklassen oder durch andere Massnahmen erreicht wird, sollte den Schulen überlassen werden. Sie sind es, die aufgrund ihrer schulspezifischen Begebenheiten und der vorhandenen Schülerinnen- und Schülerschaft den Förderbedarf am besten beurteilen können. Die Lehr- und Fachpersonen am Standort sind aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung befähigt, unter Einbezug der Erziehungsberechtigten Entscheide zu fällen, die für jedes einzelne Kind zum bestmöglichen Bildungserfolg führen.

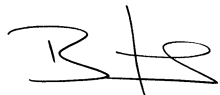
Die Schulen sind nicht durch den Umgang mit Kindern mit einer Entwicklungsverzögerung stark belastet, sondern durch die Herausforderungen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit teilweise massiven Verhaltensauffälligkeiten oder auch mit kognitiven Beeinträchtigungen. Es geht dabei um eine andere Schülerinnen- und Schülergruppe, und nicht um Kinder mit einer Entwicklungsverzögerung, für die bewährte Lösungen vorliegen. Das Erziehungsdepartement bereitet ein umfassendes Massnahmenpaket zur Verbesserung der integrativen Schule vor. Dies mit dem Ziel, die Schule als Ganzes zu stärken, so dass guter Unterricht stattfinden kann.

In Bezug auf den Umgang mit Entwicklungsverzögerungen werden die Schulen in den nächsten Jahren weitere wertvolle Erfahrungen sammeln, über die der Regierungsrat dem Grossen Rat berichten wird.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend «Einführung Einführungsklassen an allen Schulstandorten» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen, damit er in zwei Jahren erneut berichten kann.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin